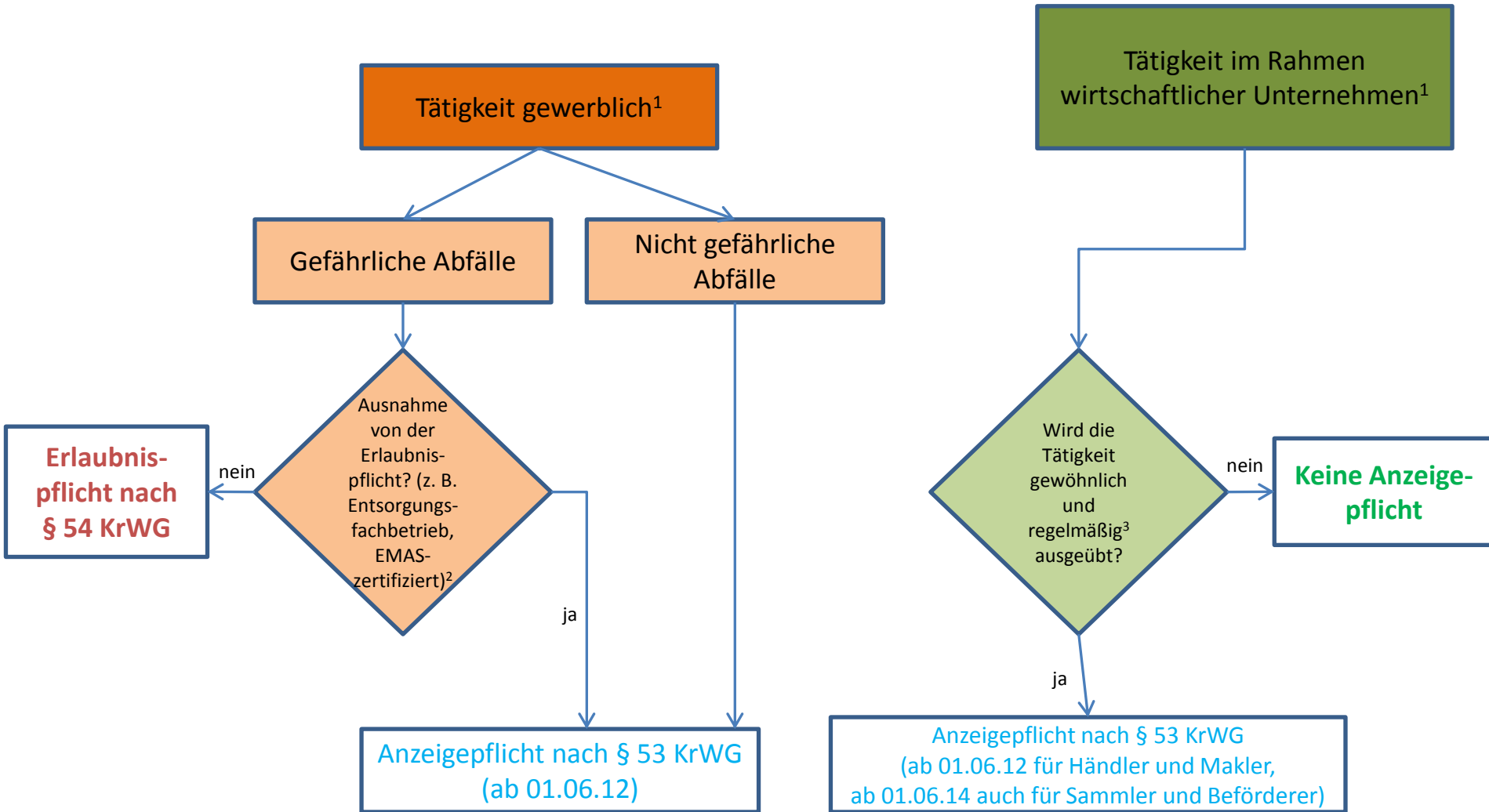


Übersicht zur Anzeige- und Erlaubnispflicht



¹ Informationen zur Abgrenzung der Begriffe ‚gewerblich‘ und ‚im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen‘ können Sie unserem Merkblatt zur Anzeige nach § 53 KrWG entnehmen.

² Details siehe § 54 (3) KrWG und § 12 AbfAEV

³Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.